

**Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von  
Umweltschäden**

**Erweiterung der Haftung für Umweltschäden**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Vorbemerkung</b>	<b>2</b>
<b>2. Zweck der Richtlinie</b> Öffentlich-rechtliche Haftung für Verursacher von Umweltschäden	<b>2</b>
<b>3. Die wichtigsten Ausnahmen</b> Bestehendes Umwelthaftungsrecht wird nicht ersetzt Haftung nicht für Vorbelastungen Haftung für Normalbetriebsschäden??	<b>2</b>
<b>4. Was wird sich ändern?</b> Neuland: Öffentlich-rechtliche Haftung wegen Biodiversitätsschäden Öffentlich-rechtliche Haftung für Schäden am Boden und Grundwasser wird sich nicht grundlegend ändern	<b>3</b>
<b>5. Wer haftet?</b> Es haftet der Verursacher, in vielen Fällen auch ohne Verschulden	<b>3</b>
<b>6. Wer ist Anspruchsteller und was kann dieser fordern?</b>	<b>4</b>
<b>7. Konsequenzen für die Betroffenen</b> Betreiber Versicherungswirtschaft Versicherungsmakler	<b>4</b>

## 1. Vorbemerkung

Die Europäische Union hat im Frühjahr 2004 die Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden verabschiedet, welche bis Ende April 2007 von allen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden muss. Bund und Länder stehen somit vor der Aufgabe, die Richtlinienvorgaben unter Beachtung der Kompetenzverteilung in nationales Recht umzusetzen. Hierzu liegt ein Referentenentwurf des Umweltschadengesetzes vor, welches voraussichtlich im Wesentlichen den EU-Vorgaben folgen wird. Im Folgenden werden die aus heutiger Sicht zu erwartenden wesentlichen Konsequenzen und Schlussfolgerungen zusammengefasst.

## 2. Zweck der Richtlinie

### **Öffentlich-rechtliche Haftung für Verursacher von Umweltschäden**

Mit der Umwelthaftungsrichtlinie soll ein gemeinsamer Ordnungsrahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden geschaffen werden. Dies soll erreicht werden, indem der Verursacher eines Umweltschadens oder einer unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens zur Verantwortung gezogen wird. Ziel ist es somit, die Verursacher für Umweltschäden haftbar zu machen.

Unter dem Begriff „Umweltschaden“ versteht die Richtlinie die Schädigung

- von Gewässern nach Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (Oberflächengewässer und Grundwasser),
- des Bodens (es wird keine Definition angegeben),
- geschützter Arten und natürlicher Lebensräume nach FFH-Richtlinie 92/43 EWG und Vogelschutzrichtlinie 79/409 EWG (nicht abschließend).

Die Schädigung von geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen wird als Biodiversitätsschaden bezeichnet.

## 3. Die wichtigsten Ausnahmen

### **Privatrechtliche Haftung bleibt unberührt**

Die Richtlinie gilt nicht für Personenschäden, Schäden an Privateigentum oder wirtschaftliche Verluste (Vermögensschäden) und lässt die Ansprüche in diesem Zusammenhang unberührt.

### **Bestehendes Umwelthaftungsrecht wird nicht ersetzt**

Die Umwelthaftungsrichtlinie ersetzt nicht die bestehenden Umwelthaftungsregelungen. Vielmehr wird das Umwelthaftungsrecht um ein weiteres Instrument ergänzt.

### **Haftung nicht für Vorbelastungen**

Das Umweltschadengesetz gilt nicht für Schäden die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie stattgefunden haben, oder die auf eine berufliche Tätigkeit zurückzuführen sind, die vor dem genannten Zeitpunkt geendet hat.

### **Haftung für Normalbetriebsschäden??**

Unklar ist derzeit noch, ob neben einer Haftung für Schäden infolge von Störfällen auch eine Haftung für Normalbetriebsschäden und sog. Entwicklungsschäden gelten wird.

## **4. Was wird sich ändern?**

### **Neuland: Öffentlich-rechtliche Haftung wegen Biodiversitätsschäden**

Wirklich neu ist, dass neben den gängigen Schutzgütern Boden und Gewässer auch die bisher im deutschen Umwelthaftungsrecht nicht berücksichtigte biologische Vielfalt geschützt werden soll.

Das heißt, dass ab Frühjahr 2007 die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume (sog. Biodiversitätsschäden) von der Haftpflicht erfasst werden. Nicht von der Haftpflicht erfasst werden diffuse Schäden, wie z.B. das Waldsterben, bei denen die Verursacher nicht eindeutig bestimmbar sind.

### **Öffentlich-rechtliche Haftung für Schäden am Boden und Grundwasser wird sich nicht grundlegend ändern**

Die Haftung für Schäden am Boden wird sich nach wie vor nach den Bestimmungen des BBodSchG richten. Entsprechend dem vorliegenden Referentenentwurf des Umweltschadengesetzes fallen unter den Begriff des Umweltschadens die Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinne des §2 Abs.2 des Bundesbodenschutzgesetzes. Demnach wären hier keine Änderungen zur geltenden Anspruchsgrundlage zu erwarten.

Die Haftung für Schäden am Gewässer wird sich entsprechend des Referentenentwurfes ebenfalls nicht grundlegend ändern. Der Umweltschaden am Gewässer soll sich auch weiterhin nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem entsprechenden Landeswassergesetz bestimmen. Die Umwelthaftung soll bei allen Gewässern greifen, die in den Geltungsbereich der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fallen, also Oberflächengewässer und Grundwasser.

Ggf. könnte sich durch Erweiterung der Sanierungspflichten entsprechend der Richtlinie zukünftig ein zusätzlicher Aufwand, z.B. durch ergänzende oder Ausgleichssanierungen ergeben. Dies könnte zu einer Erhöhung der Gesamtaufwendungen zur Sanierung eines Gewässerschadens führen.

## **5. Wer haftet?**

### **Es haftet der Verursacher, in vielen Fällen auch ohne Verschulden**

Es haftet grundsätzlich derjenige, der durch eine berufliche Tätigkeit einen Umweltschaden verursacht hat.

Einer strengen Gefährdungshaftung unterliegen alle, die eine der im Anhang III der Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten ausüben. Der Katalog ist derart umfassend, dass danach nahezu jeder, dessen berufliche Tätigkeit das konkrete Potenzial zur Schädigung der Umwelt hat, auch der Gefährdungshaftung unterliegt.

Alle anderen Verursacher haften nur für Schäden an der biologischen Vielfalt und wenn ihnen ein Verschulden, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei der verursachenden beruflichen Tätigkeit nachgewiesen werden kann.

## **6. Wer ist Anspruchsteller und was kann dieser fordern?**

Anspruchsteller ist eine noch zu bestimmende Behörde. Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens im Sinne der Richtlinie, so hat der Verantwortliche unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. bei Schadenseintritt zur Sanierung zu ergreifen. Die Sanierungsmaßnahmen und –optionen bestimmt die zuständige Behörde nach Maßgabe des Anhanges II der Umwelthaftungsrichtlinie. Diese unterscheidet zwischen 3 Sanierungsebenen, nämlich der primären, der ergänzenden und der Ausgleichssanierung. Ferner wird ein Vorrang der primären Sanierung bestimmt.

Das heißt, dass der Verursacher von Schäden an der biologischen Vielfalt (Biodiversitätsschäden) und an Gewässern von der Behörde nicht nur zur Sanierung dieser Schäden durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet werden kann, sondern er muss ggf. zudem einen Ausgleich für den vorübergehenden ökologischen Nutzungsausfall leisten.

Als Besonderheit ist hier das Verbandsklagerecht zu erwähnen, dass z. B. Naturschutzverbänden ermöglicht, die zuständigen Behörden bei einem tatsächlichen oder vermuteten Umweltschaden zum Handeln zu zwingen.

## **7. Konsequenzen für die Betroffenen**

### **Betreiber**

Ab April 2007 können diejenigen von Behörden in Anspruch genommen werden, die als Betreiber einer Anlage oder aufgrund einer Tätigkeit einen Umweltschaden im Sinne der Richtlinie verursachen werden. Hierbei ist als absolutes Novum in erster Linie der Schaden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen zu nennen.

Dabei kann es sich um die Beeinträchtigung von Fledermäusen in einer alten Fabrikhalle oder Kirchturmspitze, besonders geschützter Wasserpflanzen im nahe liegenden Teich oder auch um eine Störung der Population von Feldhamstern im angrenzenden Feld oder um die Schädigung eines Naturschutzgebietes handeln. Industriebetriebe sind ebenso betroffen wie Handwerker oder der öffentliche Dienst, welche entsprechende Schäden z.B. durch Straßenbauarbeiten, Strahl- und Lackierarbeiten etc. verursachen können. Der Verursacher kann nicht nur zur Sanierung sondern auch zu Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Das kann z.B. bedeuten, dass nicht nur der verursachte Schaden zu sanieren, sondern darüber hinaus Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Schaffung und Herrichtung einer Ausgleichsfläche zur Ansiedlung bestimmter Tier oder Pflanzenarten) von den Behörden verlangt werden können.

### **Versicherungswirtschaft**

Die deutsche Versicherungswirtschaft beabsichtigt, für die von der EU vorgegebene öffentlich-rechtliche Umwelthaftung Versicherungslösungen zu schaffen.

Voraussichtlich wird der Markt 2007 ein Umweltversicherungskonzept anbieten, welches Deckung bietet im Hinblick auf öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen durch Störfälle verursachte Umweltschäden im Sinne der EU-Richtlinie.

Es ist allerdings bereits abzusehen, dass die Deckung nicht die gesamte Bandbreite der öffentlich-rechtlichen Haftung abdecken kann. So werden entsprechende Risiken aus dem Normalbetrieb ebenso wie vielleicht auch Entwicklungsrisiken wohl nicht unter einen zukünftigen Versicherungsschutz fallen.

Zivilrechtliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- Sach- und bestimmter Vermögensschäden infolge von Umwelteinwirkungen werden voraussichtlich auch weiterhin über die bereits seit Anfang der 90-iger Jahre existierende Umwelthaftpflichtversicherung gedeckt.

Damit würde sich dann auch eine sich in der Praxis immer wieder aufzeigende „Deckungslücke“ weitgehend schließen lassen. Denn öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen- z.B. wegen Verunreinigung von herrenlosem Grundwasser –sind bislang auch im Rahmen der gängigen Umwelthaftpflichtversicherung grundsätzlich nicht versicherbar.

Unklar ist gegenwärtig, ob die Bodenkaskoversicherung zur Versicherung von Eigenschäden in das neue Deckungskonzept integriert oder weiterhin als eigenständige Deckung angeboten wird.

### **Versicherungsmakler**

Ähnlich wie bei der Einführung des Umwelthaftungsgesetzes vom 10.12.1990 gilt es nunmehr, sich rechtzeitig mit den wesentlichen Inhalten des neuen öffentlich-rechtlichen Umwelthaftungsrechtes vertraut zu machen, um ggf. auftretende Fragen von Versicherungsnehmern beantworten zu können. Nach bisherigen Informationen wird in 2006 kein entsprechendes Versicherungskonzept auf den Markt kommen. Die bestehende Umwelthaftpflichtversicherung, welche sich im Gegensatz zur neuen Umweltdeckung mit den zivilrechtlichen Ansprüchen wegen Umweltschäden befasst, wird auch weiterhin Bestand haben.

Wichtig ist es, sachlich mit diesem Thema umzugehen. Zur Unruhe besteht kein Grund. Auch bisher gab es eine öffentlich rechtliche Haftung im Hinblick auf Boden und insbesondere Gewässerschäden, ohne dass es hierfür eine ausreichende Deckung am Markt gegeben hätte. Auch die Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Haftung auf so genannte Biodiversitätsschäden ist kein Grund zur Panik. Es wird aber Aufgabe der Makler sein, die Versicherungsnehmer sachkundig auf die neue Haftung hinzuweisen, dass hieraus resultierende Risiko einzuschätzen bzw. einschätzen zu lassen um letztendlich das zukünftige Versicherungsprodukt erläutern und anzubieten zu können.

Dr. Helmuth Schmücker  
Januar 2006